

General Terms of Delivery

I. Umfang der Gültigkeit:

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen - die ausschließlich für Produkte von AVENTUS (nachfolgend "Ware" genannt) gelten - sind maßgebend für jeden einzelnen Vertrag (der "Vertrag") zwischen dem Lieferanten und dem Besteller und gelten ausschließlich, es sei denn, sie werden durch eine ausdrückliche, von beiden Parteien schriftlich akzeptierte Vereinbarung geändert, unter Ausschluss aller anderen Bedingungen und Konditionen, zu denen ein solches Angebot angenommen oder angeblich angenommen wird oder eine solche Bestellung vom Besteller gemacht oder angeblich gemacht wird.

II. Allgemeine Bestimmungen:

Mündliche Vereinbarungen werden von den Parteien unverzüglich in allen Einzelheiten schriftlich bestätigt. Bei Widersprüchen und/oder Konflikten mit den für die Bestellung maßgeblichen Vorschriften hat die Auftragsbestätigung des Lieferanten Vorrang. Bestellungen oder Schriftstücke werden erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers verbindlich. Garantien für die Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware gelten als gegeben, wenn sie vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

III. Vertraulichkeit:

1. Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen (dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten) und Kenntnisse (im Folgenden: "vertrauliche Angaben"), die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet.
2. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die der empfangenden Partei nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren, die bereits vor der Offenlegung öffentlich bekannt waren, die allgemein zugänglich waren, die nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei der Öffentlichkeit bekannt wurden oder die allgemein zugänglich wurden.

IV. Technische Daten:

1. Die Menge, Qualität und technische Beschreibung der Waren sowie jede Spezifikation für die Waren entsprechen denen, die im Angebot des Lieferanten oder in der Bestellung des Bestellers (falls vom Lieferanten angenommen) festgelegt sind. Im Falle von Änderungen behält sich der Lieferant das Recht vor, sein Angebot technisch anzupassen.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Ware nach den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen EN-Normen. Für die nicht vorhandenen EN-Normen gelten die Werknormen des Lieferers sowie die entsprechenden deutschen Normen, wie DIN und/oder VDE.
3. Konstruktions-, Fertigungs- oder Werkstattzeichnungen werden nicht mitgeliefert.

V. Preis und Zahlung:

1. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, EXW (INCOTERMS 2020) ausschließlich Verpackung und aller Steuern, Zölle, Bankgebühren, Abgaben, Gebühren und ähnlicher Abgaben, die außerhalb der BRD für Materiallieferungen und/oder Leistungen fällig werden können.
2. Der Preis umfasst jedoch ausschließlich den vereinbarten, vom Lieferanten zu erbringenden Leistungsumfang gemäß der technischen Spezifikation. Ändern sich die Grundlagen für diesen vereinbarten Preis durch Änderungen des Lieferumfangs oder sonstige Vorgaben des Bestellers, so ist ein neuer Preis zu vereinbaren, der die Mehr- und Minderkosten berücksichtigt.
3. Zahlungen sind frei an die vom Lieferanten mitgeteilte Bankverbindung oder Zahlstelle zu leisten.
4. Soweit nicht anders vereinbart, sind alle Zahlungen in EURO (€) zu leisten. Zahlungen sind auf das in der Rechnung genannte Konto zu leisten.
5. Gesetzliche Rechte des Bestellers zur Aufrechnung gegen Zahlungsansprüche des Lieferers sind ausgeschlossen, es sei denn, die entsprechende Forderung des Bestellers ist entweder rechtskräftig festgestellt oder vom Lieferer schriftlich anerkannt.
6. Soweit nicht anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten.
7. Zahlt der Besteller nicht fristgerecht, so hat der Lieferer Anspruch auf Zinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung und auf Ersatz der Beitreibungskosten. Der Zinssatz entspricht dem zwischen den Parteien vereinbarten Zinssatz, ansonsten acht (8) Prozentpunkte über dem Satz der Hauptrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank.
8. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, ist der Lieferer berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen auszusetzen und zurückzuhalten. Das gleiche gilt, wenn nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit und Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährden. In diesen Fällen erfolgen Lieferungen und Leistungen des Lieferers nur gegen Vorauszahlung oder Stellung ausreichender Zahlungssicherheiten.
9. Wird die Vorauszahlung oder vereinbarte Zahlungssicherheit nicht vertragsgemäß erbracht, so ist der Lieferant berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadensersatz zu verlangen.
10. (1) Erhöhen sich nach Vertragsschluss die auf die vertragsgegenständlichen Waren entfallenden Einfuhrzölle oder sonstige öffentliche Abgaben aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen und erhöht sich dadurch der Preis um mehr als 5,0 % kann der Lieferant den Preis in dem Umfang anpassen, in dem sich die nachweisbaren Kosten für die betroffenen Waren erhöhen.
(2) Gleiches gilt für sonstige und/oder zusätzliche Kostenerhöhungen in der Transport- oder Lieferkette, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, insbesondere aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Maßnahmen (u.a. Zölle) oder erheblicher Erhöhungen der Fracht- und Logistikkosten.
(3) Der Lieferant wird den Besteller über derartige

Kostenerhöhungen unverzüglich informieren und diese auf Verlangen nachweisen. Die Preisanpassung ist auf die tatsächlich entstandenen Mehrkosten begrenzt. (4) Sind solche Kostenanpassungen für den Besteller unzumutbar, so hat der Besteller das Recht, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Mitteilung der Preisanpassung vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Lieferung noch nicht erfolgt ist.

VI. Gefahrübergang und Eigentumsvorbehalt:

1. Das Eigentum an den Waren geht erst dann auf den Besteller über, wenn der Lieferant den jeweiligen Preis vollständig erhalten hat.
2. Sofern nicht anders vereinbart, geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Waren gemäß einer vereinbarten Handelsklausel, die gemäß den INCOTERMS 2020 auszulegen ist, auf den Besteller über.
3. Wird der Versand der Waren auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, zu dem die Waren ursprünglich das Werk des Lieferanten verlassen sollten. Von diesem Zeitpunkt an werden die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.
4. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, muss sie unverzüglich zum vereinbarten Termin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller kann die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern, sofern der Lieferant seine Verpflichtung zur Mängelbeseitigung anerkennt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn der Liefergegenstand vom Besteller in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Lieferung:

1. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt grundsätzlich die rechtzeitige Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Soweit diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt sind, verlängert sich die Lieferzeit angemessen, es sei denn, der Lieferer hat die Verzögerung allein zu vertreten.
2. Der Lieferer ist berechtigt, bei höherer Gewalt oder unvorhergesehenen Ereignissen den Lieferbeginn entsprechend zu verlängern, indem er den Eintritt der höheren Gewalt oder des unvorhergesehenen Ereignisses mitteilt und eine entsprechende Bescheinigung über den Nachweis des Ereignisses der höheren Gewalt oder des unvorhergesehenen Ereignisses beibringt.

VIII. Pauschalierter Schadenersatz:

1. Gerät der Lieferant aus Gründen, die er allein zu vertreten hat, mit der Lieferung der Ware über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus in Verzug, so ist der Besteller berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5,0 % des Preises für die verspätete Ware zu verlangen.

2. Wird eine Verzugsentschädigung bei der Übergabe bestimmter Unterlagen vereinbart, so ist diese in jedem Fall auf 1 % des Gesamtauftragswertes begrenzt.
3. Für Beschaffenheits- und Leistungsangaben haftet der Lieferant nur, wenn diese Angaben ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.
4. Die Gesamtsumme des pauschalierten Schadenersatzes für die Nichteinhaltung vereinbarter Parameter im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren ist auf maximal 10 % des gesamten Vertragspreises ab Werk begrenzt. Alle weitergehenden Rechte und Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Nach Erreichen des Höchstbetrages der Verzugsentschädigung gemäß Ziffer 8.1. hat der Besteller dem Lieferer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die allein der Lieferant zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, der ihm durch die Verzögerung des Lieferers entsteht. Die Gesamtentschädigung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den pauschalierten Verzugschaden und den pauschalierten Schadenersatz wegen Nichterfüllung, darf fünfzehn Prozent (15%) des Preises nicht überschreiten.
5. Der pauschalierte Schadenersatz gemäß Ziffer 8.1. bis 8.3. und die Kündigung des Vertrages mit begrenzter Entschädigung gemäß Ziffer 8.4. sind die einzigen Rechtsmittel, die dem Besteller im Falle von Verzug oder Nichterfüllung zur Verfügung stehen. Alle anderen Ansprüche gegen den Lieferanten, die auf einem solchen Verzug beruhen, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferant hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

IX. Gewährleistung:

1. Der Lieferer haftet für Schäden am Liefergegenstand nur in der Weise, dass alle Teile, die sich innerhalb der Mängelhaftungsfrist infolge fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung als schadhaft herausstellen oder den vorgeschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, nach Wahl des Lieferers in angemessener Frist unentgeltlich nachgebessert oder neu geliefert werden.
2. Von der Mängelhaftung des Lieferers ausgeschlossen sind alle Waren, die infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Wartung, Instandhaltung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse und Verwendung von Teilen, die nicht vom Lieferer stammen, ersetzt werden müssen. Der Lieferer haftet nur für Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei ordnungsgemäßigem Gebrauch der Ware auftreten. Im Falle von notwendigen Dienstleistungen/Änderungen/Reparaturen aufgrund der oben genannten Fälle werden diese Dienstleistungen als außerhalb der Gewährleistungspflicht des Lieferanten betrachtet. Die Kosten sind vom Besteller entsprechend zu erstatten.
3. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Zeigt sich ein Mangel, so hat der Besteller diesen dem Lieferer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Kommt der Lieferant seinen Verpflichtungen zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, kann der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine

letzte Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen. Kommt der Lieferer seinen Verpflichtungen innerhalb dieser letzten Frist nicht nach, so kann der Besteller die erforderlichen Nachbesserungsarbeiten auf Gefahr und Kosten des Lieferers selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Bei erfolgreicher Nachbesserung durch den Besteller oder einen Dritten ist die Haftung des Lieferers für den Mangel mit der Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

4. Ist die Beseitigung des Mangels endgültig fehlgeschlagen oder kommt der Lieferer der Aufforderung zur Beseitigung des Mangels aus Gründen, die er allein zu vertreten hat, innerhalb der letzten Frist nicht nach, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferer zu kündigen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Preises in einem Umfang zu, der dem geminderten Wert der Ware entspricht.
5. Wurde ein Mangel an einem Teil des Liefergegenstandes behoben, so haftet der Lieferer für Mängel des nachgebesserten oder ersetzten Teils zu den gleichen Bedingungen, die für den Liefergegenstand gelten, für einen Zeitraum von 12 Monaten. Für die übrigen Teile der Ware wird die Gewährleistungsfrist nur um den Zeitraum verlängert, in dem die Ware aufgrund des Mangels außer Betrieb war.
6. Die Mängelhaftungsfrist beträgt 12 Monate ab dem Datum der Inbetriebnahme bzw. maximal 18 Monate ab dem Datum der Lieferung bzw. der Lieferbereitschaft, je nachdem, was zuerst eintritt.
7. Die in dieser Gewährleistungsklausel festgelegten Rechte und Rechtsbehelfe des Besteller sind ausschließlich und anstelle aller anderen Gewährleistungen gültig. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferanten.

X. Begrenzung der Haftung:

1. Andere als die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Ansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.
2. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag hat der Besteller in keinem Fall Anspruch auf Schadensersatz für Produktionsausfall oder Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen oder für andere Folgeschäden oder indirekte Schäden gleich welcher Art.
3. Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten des Lieferanten gegenüber dem Besteller darf zwanzig Prozent (20 %) des Vertragspreises nicht überschreiten.
4. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder soweit das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz).
5. Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer Ansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Mängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 8. Für vorsätzliches, arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen.

XI. Patentverletzungen:

1. Der Lieferant haftet für jede Verletzung von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Patenten, Lizenzen oder Schutzrechten Dritter, die sich aus der Lieferung oder Benutzung der Ware an den Besteller ergeben.
2. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten übernimmt der Lieferant alle Gerichts- und Anwaltskosten, die dem Besteller zur Abwendung eines Rechtsstreits über Schutzrechte mit einem Dritten entstehen. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Bestellers sind ausgeschlossen. Der Besteller ist verpflichtet, den Lieferer unverzüglich von einer Schutzrechtsverletzung zu unterrichten. Das Verfahren zur Abwendung einer Schutzrechtsstreitigkeit mit einem Dritten ist zwischen dem Lieferanten und dem Käufer im Voraus einvernehmlich zu vereinbaren.

XII. Software und Schutzrechte:

1. Der Lieferer behält sich alle Rechte an sämtlichen Unterlagen, insbesondere an Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller erkennt diese Rechte an und darf diese Entwürfe, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen noch für andere als die vereinbarten Zwecke verwenden.
2. Soweit im Auftragsfall Software zum Lieferumfang gehört, räumt der Lieferer dem Besteller das nicht ausschließliche Recht ein, die Software einschließlich ihrer zugehörigen Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür vereinbarten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist nicht gestattet. Der Besteller hat das Recht, die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang zu vervielfältigen oder zu überarbeiten. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XIII. Anwendbares Recht und Schiedsgerichtsbarkeit:

1. Das auf diesen Vertrag anwendbare Recht ist das schweizerische materielle Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind nicht anwendbar.
2. Die Parteien werden sich bemühen, alle Streitigkeiten oder Differenzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, gütlich und einvernehmlich beizulegen. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht möglich sein, werden alle Streitigkeiten oder Differenzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seiner Gültigkeit ergeben, nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem Schiedsgericht aus drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in Zürich/Schweiz. Die Sprache für das Schiedsverfahren ist Englisch. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für beide Parteien verbindlich.

XIV. Verschiedene Bestimmungen:

1. Besteller und Lieferant müssen die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einholen, bevor sie ihre Rechte, Vorteile oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise an einen Dritten abtreten.
2. Der Lieferant ist berechtigt, für alle Gegenstände weltweit Unterlieferanten auszuwählen. Der Lieferant ist jedoch gegenüber dem Besteller für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages in jeder Hinsicht verantwortlich.
3. Im Falle von "Höherer Gewalt" verlängern sich die vereinbarten Vertragsfristen um die Dauer der "Höheren Gewalt", ohne dass die Parteien gegenseitige Ansprüche geltend machen können. Die Partei, die behauptet, von Höherer Gewalt betroffen zu sein, ist verpflichtet, das Ereignis "Höhere Gewalt" glaubhaft zu machen. Als "Höhere Gewalt" werden unter anderem folgende Ereignisse anerkannt
"Höhere Gewalt": Naturkatastrophen, Pandemie, Epidemie, kriegerische Ereignisse, Mobilmachung, Sabotage, Terrorismus, Streik, Aussperrung, Witterungseinflüsse, Transport- und Montageunfälle, d.h. alles, was von der Partei, die sich auf "Höhere Gewalt" beruft, in keiner Weise vorhergesehen oder verhindert werden konnte. Sollte der Fall "Höhere Gewalt" länger als 6 Monate andauern, werden sich beide Parteien kurzfristig zusammensetzen, um eine einvernehmliche Regelung für die Fortführung des Vertrages zu treffen. Darüber hinaus wird ausdrücklich verstanden und vereinbart, dass Verzögerungen, die durch behördliche Maßnahmen und/oder obligatorische Compliance-Prüfungen, Exportkontroll- oder Sanktionsprüfungen gemäß den anwendbaren Gesetzen verursacht werden, ebenfalls als Fälle höherer Gewalt gelten, sofern solche Verzögerungen von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise vorhergesehen oder vermieden werden konnten. In solchen Fällen wird die Lieferfrist angemessen verlängert, um den für den Abschluss des Prozesses erforderlichen Zeitraum zu berücksichtigen. Der Käufer darf keine Strafen, einschließlich aber nicht beschränkt auf Vertragsstrafen, für Verzögerungen geltend machen, die direkt aus solchen behördlichen oder regulatorischen Prozessen resultieren, vorausgesetzt, dass der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um die Auswirkungen solcher Verzögerungen zu mindern.
4. Falls die Waren Dienstleistungen beinhalten, gelten für deren Ausführung die "Montagebedingungen des Lieferanten". Der Besteller ist jedoch verpflichtet, die Waren nach ihrer Ankunft gemäß den vom Lieferanten herausgegebenen Lagerungsanweisungen und/oder Markierungen zu lagern, so dass diese Waren gegen eventuelle Schäden geschützt sind.
5. (1) Der Besteller verkauft, exportiert oder re-exportiert weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation und/oder Belarus oder zur Verwendung in der Russischen Föderation und/oder Belarus Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und/oder Artikel 8g der Verordnung (EU) Nr. 765/2006 des Rates fallen.

(2) Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der weiteren Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält ihn aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der nachgelagerten Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen ein wesentliches Element dieses Abkommens dar, und der Lieferant ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu verlangen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Beendigung dieses Abkommens; und

(ii) eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Gesamtwerts dieses Abkommens oder des Preises der ausgeführten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist, mindestens jedoch 100.000 EURO.

(5) Der Besteller informiert den Lieferanten unverzüglich über etwaige Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich etwaiger relevanter Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Besteller stellt dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung solcher Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung.

XV. Salvatorische Klausel:

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder zu einem späteren Zeitpunkt unwirksam oder unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall vereinbaren beide Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzbestimmung einzufügen, die den wirtschaftlichen Interessen der unwirksamen Bestimmung und der von den Vertragsparteien ursprünglich beabsichtigten Regelung am nächsten kommt.

XVI. Neue Maschinen, Inbetriebnahme, Schulung, Installation, Reparaturen:

1. Soweit nicht anders vereinbart, entspricht die sicherheitstechnische Ausrüstung von Neumaschinen den am Hauptsitz von AVENTUS in Deutschland geltenden Vorschriften.
2. Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Inbetriebnahme einer Neumaschine durch AVENTUS; der Kunde hat das für die Aufstellung und Inbetriebnahme einer Maschine erforderliche und fachlich qualifizierte Personal zu stellen. AVENTUS führt für das Personal des Kunden eine kurze Einweisung in die Sicherheitsaspekte und die Bedienung der Maschine(n) durch. Weitergehende Schulungen und Einweisungen werden von AVENTUS nur durchgeführt, wenn dies zwischen AVENTUS und dem Kunden ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Die Produktionsbegleitung ist nicht im Umfang der Fortbildung und Einweisung enthalten. Für Schulungen, die nicht im Rahmen des Maschinengeschäftes durchgeführt werden, gelten die im jeweiligen Kundenvertrag (z.B. Lebenszyklusvertrag) festgelegten Bedingungen. AVENTUS haftet nicht für Schäden, die durch vom Kunden beauftragte Subunternehmer oder vom Kunden gestelltes Personal verursacht werden. Dies gilt nicht, soweit solche Schäden nachweislich auf einer Verletzung der Aufsichtspflicht oder fehlerhaften Anweisungen seitens AVENTUS beruhen.
3. Verzögert sich die Fertigstellung der Montage- oder Reparaturarbeiten durch Umstände, die AVENTUS nicht zu vertreten hat, so wird eine angemessene Verlängerung der Leistungsfristen gewährt. Die durch die Verzögerung entstehenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Dies gilt auch bei einer Unterbrechung der Arbeiten, die den Rückzug des eingesetzten AVENTUS-Personals erfordert. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, wie z.B. Wartezeiten,

Reisekosten und Reisenebenkosten, gehen zu Lasten des Kunden. Es gelten die AVENTUS-Verrechnungssätze für das Servicepersonal. Müssen Teile montiert, repariert oder geändert werden, die nicht von AVENTUS hergestellt oder geliefert werden (Fremdteile), so hat der Kunde AVENTUS über bestehende gewerbliche Schutzrechte oder Eigentumsrechte zu informieren. Der Kunde stellt AVENTUS von Ansprüchen Dritter wegen gewerblicher Schutzrechte oder Schutzrechtsverletzungen in diesem Zusammenhang frei. Der Kunde ist zur Abnahme der Montage-, Reparatur- oder sonstigen Leistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Abnahme erfolgreich durchgeführt worden ist. Der Kunde darf die Abnahme nicht verweigern, wenn keine wesentlichen Mängel vorliegen. Im Übrigen gelten die Abschnitte VI-X. Mit der Abnahme ist die Haftung für erkennbare Mängel ausgeschlossen, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat. Die Servicemitarbeiter von AVENTUS sind nicht verpflichtet, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen von AVENTUS abzugeben oder zusätzliche Leistungen zu erbringen, die über den mit dem Kunden vereinbarten Umfang hinausgehen.

4. Im Übrigen gilt das Beiblatt (Stand 30.11.2020) zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Der Kunde hat alle im Beiblatt aufgeführten Leistungen und Pflichten termingerecht zu erbringen und einzuhalten.

XVII. Telefon-Hotline, Fernwartung, visuelle Unterstützung

1. Der 24-Stunden-Hotline-Service von AVENTUS ist weltweit unter der Servicenummer +49 2581 4591 2222 zu erreichen. Die Kontaktsprachen sind Deutsch und Englisch. AVENTUS unterstützt Kunden telefonisch bei Störungen, Anfragen zu Reparaturen, Wartung und Verfahrenstechnik.
2. Remote Services werden per Online-Fernzugriff über eine sichere Internetverbindung durchgeführt. Visuelle Assistenzleistungen erfolgen durch die Übertragung von Tönen, Bildern, Videos und Dokumenten über Datenbrillen, Smartphones oder andere mobile Geräte über eine gesicherte Internetverbindung. AVENTUS darf Videoaufzeichnungen, die ausschließlich die Produktionsabläufe innerhalb einer Maschine betreffen, zu Schulungszwecken verwenden. Im Übrigen gilt Abschnitt XIX.1. Fernwartung und visuelle Unterstützung werden im Folgenden auch als Ferndiagnose bezeichnet. Vor der Durchführung einer Ferndiagnose hat der Kunde die erforderlichen Daten zu sichern; wird die Maschine mittels einer Datensicherung in den vorherigen Zustand zurückversetzt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass alle relevanten Funktionen an der Maschine erneut überprüft werden.
3. Der Kunde kontaktiert AVENTUS telefonisch oder per E-Mail mit einer genauen Beschreibung der Störung bzw. des technischen Problems an einer der von AVENTUS gelieferten Maschinen. Bei Bedarf aktiviert der Kunde die Funktion, um einen Fernwartungszugriff auf die Maschine zu ermöglichen. Datenbrillen oder mobile Geräte greifen über WLAN (Wireless Local Area Network) oder Mobilfunknetz auf die Anlage zu. Nach Freigabe des Zugangs greift ein AVENTUS Servicemitarbeiter auf die Maschinenautomation zu, um die Betriebs-, Parameter-, Service- und Alarmseiten der Maschine einzusehen. Der Kunde stellt sicher, dass die Maschine mit dem Kommunikationsmedium entsprechend der vereinbarten Art der Datenübertragung verbunden ist. Der AVENTUS Servicemitarbeiter analysiert die zugänglichen Informationen und sucht nach Anomalien und Abweichungen des Ist-Zustandes vom Soll-Zustand. Bei der Feststellung, Lokalisierung, Meldung und Beschreibung von Störungen oder Problemen hat der Kunde die von AVENTUS gegebenen Anweisungen zu befolgen. Der mündliche und schriftliche

Informationsaustausch zwischen der AVENTUS-Fachkraft und dem Kunden findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

4. Der Kunde hat die Betriebs- und Geschäftssicherheit seiner Maschine(n) sowie seiner IT-Infrastruktur zu gewährleisten. Die vom Kunden beauftragte Person darf die Ferndiagnose nur freigeben, wenn alle Sicherheitseinrichtungen vorhanden und funktionsfähig sind, der sichere Zustand der Maschine gewährleistet ist und sich keine Personen in Gefahrenbereichen aufhalten. Der Kunde muss AVENTUS mitteilen, dass die beabsichtigten Ferndiagnose-Maßnahmen sicher durchgeführt werden können. Die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis für den Betrieb der Maschine verbleibt beim Kunden. Die Ferndiagnose kann die regelmäßige Wartung und sicherheitstechnische Überprüfung der Maschine nicht ersetzen. Im Übrigen gilt die AVENTUS-Betriebsanleitung.
5. Stellt AVENTUS bei der Ferndiagnose Abweichungen fest, werden sich die Parteien unverzüglich über die technisch durchführbaren Reparatur- und Wartungsarbeiten verständigen. Kann der Fehler durch die Ferndiagnose nicht oder nicht vollständig behoben werden, wird AVENTUS den Kunden entsprechend informieren und das weitere Vorgehen mit dem Kunden abstimmen. AVENTUS wird bei Bedarf und auf Wunsch des Kunden weitere Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen und diese nach ihren jeweils gültigen Verrechnungssätzen anbieten. Weitere Maßnahmen können z.B. in der Lieferung von Ersatzteilen und Software-Updates, dem Einsatz von Servicetechnikern vor Ort oder der Durchführung von Schulungen bestehen. Solche Leistungen sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
6. Stellt AVENTUS bei der Leistungserbringung fest, dass die Abweichungen durch äußere Gewalt, sonstige unvorhersehbare Einflüsse, unsachgemäße Bedienung oder Nichtbeachtung der von AVENTUS vorgegebenen Aufstellungs- oder Umgebungsbedingungen entstanden sind, so ist AVENTUS nicht zur Fernreparatur oder Fernwartung gemäß den vorstehenden Ziffern 2 und 4 verpflichtet. Gleiches gilt, wenn der Kunde oder ein Dritter nach Lieferung und Abnahme der Maschine(n) Änderungen oder Modifikationen an der Maschine, insbesondere an der Steuerungshardware/-software, vornimmt. AVENTUS übernimmt ferner keine Gewähr dafür, dass durch den zur Verfügung gestellten Ferndiagnoseservice alle an der/den Maschine(n) vorhandenen Fehler und Schäden diagnostiziert und behoben werden können. Insbesondere übernimmt AVENTUS keine Funktions- oder Verfügbarkeitsgarantie für die Maschine(n).
7. Die AVENTUS-Ferndiagnoseleistungen konzentrieren sich auf den Support für die Produktionsmaschine; eine Übermittlung personenbezogener Daten an AVENTUS findet nicht statt. Im Übrigen gilt Abschnitt XIX.1. Darüber hinaus gilt das Beiblatt (Stand 30.11.2020) zu den Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Der Kunde hat alle im Beiblatt aufgeführten Leistungen und Pflichten fristgerecht zu erbringen und einzuhalten.
8. Sofern im Vertrag über die Lieferung einer AVENTUS-Maschine nichts anderes vereinbart ist, ist die Ferndiagnose innerhalb des ersten Jahres nach Inbetriebnahme für den Kunden kostenlos. Nach diesem Zeitraum für eine gelieferte AVENTUS-Maschine muss der Kunde die Ferndiagnoseleistungen bezahlen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird zwischen den Parteien eine pauschale Vergütung pro Jahr für den Remote-Service vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, ist eine jährliche Grundgebühr für die Erbringung von visuellen Assistenzleistungen sowie eine nutzungsabhängige Vergütung nach Aufwand gemäß den AVENTUS-Verrechnungssätzen zu zahlen für.

XVIII. Wartung, Nachrüstung, Maschinenverlagerung

1. Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Lebensdauer Die Wartung und Inspektion besteht im Wesentlichen aus dem Einstellen, Reinigen, Schmieren und Prüfen der Maschine(n) und Geräte zur Beurteilung des Zustandes und der Funktion. Reparaturen bestehen in erster Linie aus der Beseitigung von Störungen und Mängeln durch Austausch oder Aufbereitung von beschädigten Teilen sowie der Lieferung von Ersatzteilen. Life Cycle Services bestehen in erster Linie aus regelmäßigen Inspektionen und Kundenbesuchen. Der genaue Leistungsumfang, die Termine, Vergütungen, Reaktionszeiten etc. für die genannten Servicepakete werden zwischen AVENTUS und dem Kunden in individuellen Serviceverträgen geregelt. Soweit in den Einzelverträgen nichts anderes vereinbart ist, werden eine - Generalüberholung der Maschine(n) oder Geräte, - Lieferung/Einbau zusätzlicher Ausrüstungen und Teile aufgrund neuer oder geänderter Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheitstechnik, - Beseitigung von Schäden, die durch Nichtbeachtung der AVENTUS-Betriebsanleitung sowie durch äußere Gewalt oder sonstige Einflüsse (z.B. Überspannung, Witterungseinflüsse etc.) entstanden sind, nicht durchgeführt.

1. Nachrüstung

Die AVENTUS-Angebote für die Nachrüstung von Maschine(n) basieren auf den technischen Eigenschaften der Maschine(n) zum Zeitpunkt der Erstauslieferung. Alle Änderungen, die nicht von AVENTUS, sondern vom Kunden oder sonstigen Dritten nach der Erstauslieferung vorgenommen werden, bleiben bei der Beschreibung der Lieferungen und Leistungen in AVENTUS-Angeboten oder Auftragsbestätigungen unberücksichtigt. So können sich bei der Installation von Geräten in die vorhandene(n) Maschine(n) des Kunden zusätzliche Lieferungen und Leistungen ergeben, die von den Beschreibungen in den AVENTUS-Angeboten/Auftragsbestätigungen abweichen. Der Aufwand und die Kosten für alle zusätzlichen unvorhergesehenen Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Ist die Durchführung der Lieferungen und Leistungen aus den vorgenannten Gründen nicht möglich, behält sich AVENTUS das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Darüber hinaus kann bei der Nachrüstung einer Maschine(n) auch die zuständige Marktaufsicht/der zuständige Unfallversicherungsträger nach den nationalen Sicherheitsvorschriften im Aufstellungs-/Verwendungsland der Maschine(n) bzw. die Fachkraft für Arbeitssicherheit nach den jeweiligen nationalen Vorschriften beteiligt werden, die eine einheitliche Ausstattung der Maschine(n) mit dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik fordern. Gebrauchte Maschinen oder eine ganze Gruppe von Maschinen, die durch eine Nachrüstung wesentlich verändert werden, müssen ebenfalls der aktuell gültigen Maschinenrichtlinie entsprechen. Eine Änderung ist "wesentlich", wenn ein neues Sicherheitskonzept erforderlich ist, um die Maschine/Maschinengruppe nach einer Nachrüstung weiterhin sicher betreiben zu können und dies nicht mit einfachen Schutzvorrichtungen realisiert werden kann. Dies gilt insbesondere für Maschinen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR und Schweiz).

2. Maschinenumzüge

Maschinenverlagerungen bestehen im Wesentlichen aus der mechanischen und elektrischen Demontage von Maschinen sowie der Remontage am neuen Standort. Der genaue Leistungsumfang, die Termine, die Vergütung, etc. werden zwischen AVENTUS und dem Kunden in den einzelnen Serviceverträgen geregelt.

XIX. Maschinendaten, Leasing und Lizenzierung von Software

1. Der Kunde übergibt und übermittelt AVENTUS die Produktions- und Prozessdaten (Maschinendaten) seiner Maschine(n), um AVENTUS die ständige Verbesserung ihrer datenbasierten Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Kunde räumt AVENTUS das nicht ausschließliche/einfache, unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an diesen Maschinendaten für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten ein. AVENTUS darf die Daten in anonymisierter Form erheben, speichern, lesen, vervielfältigen, analysieren, auswerten, verarbeiten oder weitergeben.

Eine Erhebung oder Verknüpfung oder Auswertung personenbezogener Daten findet im Rahmen der Bereitstellung solcher Maschinendaten nicht statt. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, die an seinem Geschäftssitz geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass die entsprechenden Einwilligungen von Mitarbeitern oder Geschäftspartnern des Kunden vorliegen, falls AVENTUS mit personenbezogenen Daten in Berührung kommt. Im Zusammenhang mit "visuellen Assistenzleistungen" hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass sich keine Personen im Aufnahmebereich befinden bzw. die erforderlichen Einwilligungen zur Erstellung von Fotos oder Videosequenzen vorliegen.

Im Übrigen gilt Abschnitt III.

1. Bei der Überlassung von Software wird dem Kunden das nicht ausschließliche/einfache Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation im Objektcode auf einer einzigen dafür bestimmten Hardware/Gerät zu nutzen. Die Software wird in der Dokumentation beschrieben.

2.1 Enthält die AVENTUS-Software Fremdsoftware (auch Open Source Software/OSS), so gelten vorrangig die Bedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. die in der Dokumentation beschriebenen OSS-Lizenzbedingungen.

2.2 Eine Nutzung der Software auf mehr als einer Hardware/einem Gerät sowie die Vergabe von Unterlizenzen ist untersagt. Der Quellcode wird nicht übertragen. Dies gilt nicht, soweit die OSS-Lizenzbedingungen eine Offenlegung des Quellcodes vorsehen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall verändert oder entfernt werden. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei AVENTUS bzw. beim jeweiligen Softwarelieferanten.

Im Übrigen darf der Kunde die Software ohne schriftliche Zustimmung von AVENTUS nicht vervielfältigen, ändern, zurückentwickeln oder Teile davon übersetzen oder entfernen. Die §§ 21 und 24 des Urheberrechtsgesetzes (URG) bleiben unberührt.

2.3 Die dauerhafte (unbefristete) Überlassung von Software erfolgt nur zu dem vereinbarten Betriebszweck. Die Weiterveräußerung und Weitergabe dieser Software an einen Dritten darf nur zusammen mit der von AVENTUS zur Verfügung gestellten Hardware erfolgen. Dritte sind auch die mit dem Kunden verbundenen Unternehmen. Darüber hinaus hat der Kunde sicherzustellen, dass die zwischen AVENTUS und dem Kunden vereinbarten Nutzungsbedingungen auch für den Dritten gelten. Bei Weitergabe der Software hat der Kunde die Nutzung der Software vollständig einzustellen und auch eventuell vorhandene Kopien an den Dritten zu übergeben oder zu löschen.

2.4 Die zeitlich begrenzte Überlassung von Software erfolgt auf der Basis von Einzellizenzen. Der Kunde darf die Software installieren, in den Arbeitsspeicher laden und auf der vereinbarten Hardware bestimmungsgemäß entsprechend der überlassenen Dokumentation nutzen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verkaufen, weiterzugeben, zu

vermieten, zu verleasen oder zu verleihen. Die zeitweise Überlassung der Software ist, soweit nicht anders vereinbart, mit der Zahlung einer monatlichen Lizenzgebühr verbunden. Die Höhe der Gebühr sowie die Zahlungsmodalitäten werden im jeweiligen Kundenvertrag festgelegt. Sofern im Kundenvertrag nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Lizenz zum Zeitpunkt der Bereitstellung des Lizenzschlüssels durch AVENTUS. Die Parteien haben das Recht, die zeitlich befristete Überlassung von Software mit einer Frist von zwei (2) Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen, frühestens jedoch mit der im jeweiligen Kundenvertrag festgelegten Laufzeit. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. AVENTUS kann das Lizenzverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Kunde Nutzungs- oder Zahlungsbedingungen nicht einhält. Der Kunde kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Funktion der Software mit erheblichen Mängeln behaftet ist, die AVENTUS trotz wiederholter Versuche nicht beseitigen kann. Bei Beendigung des Vertrages ist die Software einschließlich etwaiger Kopien zu löschen und in diesem Zusammenhang überlassene Hardware an AVENTUS zurückzugeben. Der Kunde hat AVENTUS die Löschung zu bestätigen.

- 2.5 Die Beseitigung eines funktionsstörenden Mangels, der reproduzierbar sein muss, erfolgt nach Wahl von AVENTUS durch Patches, Bugfixes, Updates oder Lieferung einer neuen mangelfreien Softwareversion; auch für solche Fehlerbeseitigungs- und Softwarepflegemaßnahmen gelten die allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen. Mit der Überlassung einer neuen Version erlöschen die Rechte an der vorherigen Version. Soweit nicht anders als in 2.4 vereinbart, gelten die Abschnitte IX und X.

Beiblatt zu den Liefer- und Leistungsbedingungen von AVENTUS

Soweit zwischen dem Kunden und AVENTUS nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde die nachfolgend aufgeführten Arbeiten und Leistungen auf seine Kosten rechtzeitig zu erbringen und abzuschließen.

1. Allgemeine Leistungen und Pflichten des Kunden im Rahmen einer Maschinenlieferung mit Komplettmontage sowie bei allen sonstigen Montage-, Reparatur- und Servicearbeiten:
 - 1.1 Angaben zu den Liefer- und Betriebsbedingungen gemäß dem von AVENTUS spätestens bei Auftragserteilung zur Verfügung gestellten Fragebogen.
 - 1.2 Erstellung der Fundamente und ggf. erforderlicher Gruben etc. einschließlich der Potentialausgleichs- und Erdungsleitungen zu den Anschlusspunkten der Maschine nach den von AVENTUS vorgegebenen Fundamentbelastungs- und Energieanschlussplänen.
 - 1.3 Ausführung von elektrotechnischen und bauseitigen Arbeiten wie Wand- und Deckendurchbrüche einschließlich Abdichtungs- und Wetterschutzeinrichtungen vor Beginn der AVENTUS-Montage- und Reparaturarbeiten.
 - 1.4 Absicherung der Montage und des Zwischenlagers gegen Diebstahl und Beschädigung.
 - 1.5 Bereitstellung von ausreichend Platz in einer geschlossenen Halle für die Annahme und Anlieferung der Maschine sowie von ausreichend Platz für das sichere Abladen, Zwischenlagern und Handhaben der Maschinenkomponenten und des Verpackungsmaterials am Montage- oder Aufstellungsort der Maschine. Zum Abladen der Maschinenkomponenten von einem LKW muss eine ebene Fläche oder eine Laderampe in internationaler Standardhöhe vorhanden sein. Die Abmessungen der Hallentore und der innerbetrieblichen Transportwege müssen den Transport der Maschinenkomponenten sicher ermöglichen. Packstückgrößen und Gewichte sind den von AVENTUS vorgegebenen Versand-/Handlingszeichnungen zu entnehmen. Im gesamten Transport- und Montagebereich muss eine ausreichende Bodenbelastbarkeit und Oberflächenbeschaffenheit unter Berücksichtigung der Gewichte von Maschinenkomponenten und Montagegeräten (Hubwagen, Kran, Schwerlasttransportrollen) gewährleistet sein.
 - 1.6 Bereitstellung von Personal mit geeigneter fachlicher Qualifikation und Sprachkenntnissen sowie Benachrichtigung eines geeigneten, in der Umgebung des Aufstellungsortes tätigen, fachkundigen Service- und Werksunternehmens und technische Abwicklungshilfe im Falle der Beauftragung eines solchen Unternehmens durch AVENTUS vor Ort, insbesondere für die Durchführung von Transport- und / oder Montagearbeiten (z.B. Gestellung von Kranen und Fachpersonal).
 - 1.7 Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume für das AVENTUS-Personal mit entsprechenden sanitären Anlagen sowie der erforderlichen trockenen, verschließbaren Räume für die Lagerung von Material und Werkzeug. Darüber hinaus hat der Kunde kostenlos Telefon/Fax, Strom (230V/400V) sowie ggf. einen Dolmetscher zur Verfügung zu stellen.
 - 1.8 Liegt der Einsatzort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sind Informationen über die für die Anwesenheit des AVENTUS-Personals geltenden Gesetze, Bestimmungen und behördlichen Vorschriften zu erteilen und das AVENTUS-Personal rechtzeitig und vollständig mit diesen vertraut zu machen und ggf. dafür Sorge zu tragen, dass Visa und andere behördliche Genehmigungen für die Ein- und Ausreise, Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitsgenehmigungen rechtzeitig erteilt werden können. Ferner hat der Kunde das AVENTUS-Personal vor Beginn der Arbeiten über alle einschlägigen Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und alle erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen am Arbeitsort zu treffen und während der Durchführung der Arbeiten aufrechtzuerhalten. Kosten, die AVENTUS oder dem AVENTUS-Personal durch falsche, unzureichende oder verspätete Informationen entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
 - 1.9 Reinigen der Maschine und Entfernen von Transport-, Korrosionsschutz- und sonstigen Vorsichtsmaßnahmen.
 - 1.10 Rücksendung der Transportsicherungen und Aufhängevorrichtungen an AVENTUS.
 - 1.11 Ordnungsgemäße Entsorgung des Verpackungsmaterials gemäß den am jeweiligen Aufstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Richtlinien.
 - 1.12 Erforderliche Frischluftzufuhr und Warmluftabfuhr gemäß den von AVENTUS vorgegebenen Aufstellungsplänen.
 - 1.13 Bereitstellung der Energieversorgung in der erforderlichen Qualität (Strom, Wasser, Gas, Druckluft) gemäß den bestätigten Versorgungs- und Betriebsbedingungen (gemäß 1.1) am Aufstellungsort der Maschine bis zu den jeweiligen Versorgungspunkten, einschließlich Absperrarmaturen gemäß den von AVENTUS vorgegebenen Installations-, Leitungsführungs- und Energieanschlussplänen.
 - 1.14 Bereitstellung und Anschluss eines Trenn- oder Spartransformators, wenn dies zur Einhaltung der von AVENTUS vorgegebenen Liefer- und Betriebsbedingungen erforderlich ist.
 - 1.15 Beistellung der Anschlussteile, Montage, Verdrahtung und Inbetriebnahme von Anbaugeräten des Kunden, die nicht im Lieferumfang von AVENTUS enthalten sind. Der Kunde hat dafür zu sorgen und ist dafür verantwortlich, dass die Anbaugeräte den für den Aufstellungsort geltenden Sicherheitsrichtlinien, Richtlinien und Normen entsprechen. Vom Kunden verspätet oder in fehlerhaftem Zustand bereitgestellte Anbaugeräte berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Annahme von Lieferungen und Leistungen von AVENTUS. Für die funktions-, steuerungs- und sicherheitstechnische Anbindung von Komponenten und Teilen, die nicht zum AVENTUS-Lieferumfang gehören, an eine AVENTUS-Maschine ist der Kunde verantwortlich.

AVENTUS übernimmt keinerlei Haftung für derartige Fremdbeistellungen des Kunden.
 - 1.16 Ausführung von Anschlüssen für Primärleistungen an der Maschine sowie an Zusatzkomponenten wie Temperiergeräten oder Kältemaschinen durch eine zertifizierte Elektrofachkraft, einschließlich der Bereitstellung der erforderlichen Materialien.
 - 1.17 Installation der Zu- und Rücklaufleitungen sowie der Anschluss

aller Prozessleitungen (Farbe, Lösemittel, Lack, Paste, Vakuum, Kühlwasser, Abluft, Ozon etc.) nach dem von AVENTUS vorgegebenen Anschlussplan.

- 1.18 Versorgung der Schaltschränke und Bediensäulen mit Überdruck bei staubhaltiger Umgebungsluft.
- 1.19 Kondensatabführung aus der Ausrüstung der Maschine mit Klimageräten für die elektrischen Komponenten.
- 1.20 Bereitstellung oder Aufbereitung der für den Betrieb der Maschine erforderlichen Prozessenergie (z. B. Kühlwasser, Thermalöl, Gas, Dampf, Heißwasser) und Erstbefüllung der Maschine.
- 1.21 Bereitstellung einer fest angeschlossenen Gegensprechanlage und einer fest angeschlossenen analogen Datenleitung oder einer Internetverbindung zu einer Übergabestelle im Bereich der Maschine zur Erleichterung der Ferndiagnosefunktion.
- 1.22 Gegebenenfalls Verpressen der Fundamente für die Maschine gemäß der von AVENTUS vorgegebenen Fundamentzeichnung oder in Abstimmung mit dem von AVENTUS benannten Montageleiter.
- 1.23 Rechtzeitige Beistellung aller vom Kunden zu stellenden Komponenten und Teile, wie im Kaufvertrag, Montageplan und/oder in der Montagezeichnung festgelegt.
- 1.24 Bereitstellung aller für die Inbetriebnahme und Abnahme der Maschine erforderlichen und spezifizierten Roh- und Hilfsstoffe in ausreichender, von AVENTUS festgelegter Menge, der erforderlichen formatabhängigen Werkzeuge sowie die Entsorgung von Abfallstoffen (Farbe, Lösungsmittel, Klebstoffe, etc.) aus Inbetriebnahmen und Probeläufen gemäß den am jeweiligen Aufstellungsort geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- 1.25 Bereitstellung einer geeigneten Einrichtung zur Materialver- und -entsorgung für die Maschine, sofern diese nicht im AVENTUS-Lieferumfang enthalten ist.
- 1.26 Am Aufstellungsort erforderliche Betriebserlaubnisse oder notwendige behördliche Genehmigungen.

2. Vom Kunden zu erbringende Zusatzleistungen und zu beachtende Pflichten

- 2.1 Die Zu- und Abfuhr von Wasser zu Reinigungszwecken einschließlich der dazu erforderlichen Rohrleitungen.
- 2.2 Die Erstellung der Kabelkanäle, Kabeltrassen und Befestigungssysteme nach dem von AVENTUS vorgegebenen Kabelverlegeplan.
- 2.3 Die Bereitstellung von Feuerlöschern oder einer Feuerlöschanlage gemäß den örtlichen Richtlinien am Aufstellungsort der Maschine sowie die Verlegung von Signalleitungen zur Maschine gemäß den Vorgaben von AVENTUS.

3. Ergänzend zu den Positionen 1 und 2 der vom Kunden zu erbringenden Leistungen und zu beachtenden Pflichten, wenn die Überwachung der Montage der Maschine ausschließlich durch AVENTUS erfolgt ("Montageleitung")

- 3.1 Entladen der Maschine / Anlage über die dafür vorgesehenen

Befestigungs- oder Anschlagpunkte.

- 3.2 Durchführung des innerbetrieblichen Transports.
- 3.3 Entfernen der Transportsicherungen.
- 3.4 Bereitstellung des entsprechend qualifizierten Montage- und Hilfspersonals sowie der erforderlichen Transport- und Hebezeuge gemäß dem von AVENTUS vorgegebenen Montageplan.
- 3.5 Montage und Verkabelung der Maschine nach den Vorgaben des von AVENTUS bestimmten Montageleiters.
- 3.6 Erstellen der Kabelkanäle, Kabeltrassen und Befestigungssysteme nach dem von AVENTUS vorgegebenen Kabelverlegeplan.
- 3.7 Erstellen der Luft- und Wasserverrohrung innerhalb der Maschine.

4. Zusätzlich zu erbringende Leistungen und zu beachtende Pflichten im Rahmen von Ferndiagnoseleistungen und der Bereitstellung von Anwendersoftware

- 4.1 die in eigenem Namen und auf eigene Kosten festgelegte Datenübertragungsstrecke für die jeweilige Maschine, Datenbrille oder das mobile Endgerät bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass AVENTUS diese Verbindung problemlos für die Dienste nutzen kann; ist die Datenübertragungsstrecke gestört oder kann AVENTUS Daten nicht oder nur unzureichend oder in unzureichender Qualität übertragen, ist AVENTUS von der Erbringung der Dienste befreit.
- 4.2 die Wartung und den funktionsfähigen Betrieb seiner Geräte sicherzustellen und angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um das Eindringen von Viren zu verhindern; ggf. ist die Datenübertragungstechnik dem technischen Fortschritt anzupassen; Änderungen des technischen Umfeldes sind AVENTUS rechtzeitig mitzuteilen, soweit diese Änderungen Auswirkungen auf die vereinbarte Ferndiagnose haben können und mit AVENTUS abzustimmen.
- 4.3 Bereitstellung der im AVENTUS-Fragebogen beschriebenen Betriebsbedingungen für Strom- und Datenübertragung für den Remote-Service (Internetzugang über Ethernet, Mindestbandbreite > 2 Mbit/s Up-/Download) sowie Telefon/VoIP; darüber hinaus qualifiziertes Personal mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen oder englischen Sprache sowie ein mit der Bedienung der Maschine vertrauter und geschulter Fachmitarbeiter, der als Ansprechpartner für AVENTUS dient.
- 4.4 Die erforderliche Hardware zur visuellen Unterstützung von AVENTUS-konfigurierten Datenbrillen oder mobilen Geräten. WLAN-Zugang mit ausreichender Übertragungsgeschwindigkeit (Mindestbandbreite > 2 Mbit/s Upload / Download) oder SIM-Karte für die Nutzung eines LTE-Routers.

5. Nicht-Erfüllung durch den Kunden

Kommt der Kunde den in den Absätzen 1 - 4 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist AVENTUS nach Fristsetzung berechtigt, aber nicht verpflichtet, die vom Kunden zu vertretenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von AVENTUS unberührt.